AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: **burg@stadt-burg.de** gerichtet werden.

21. Jahrgang **24. April 2017** **Nr. 13**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung (Allgemeinverfügung) einer Teilfläche des Parkplatzes Große Hirtenstraße/Petersilienstraße in der Stadt Burg 1

2. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz Zerbster Promenade“ durch Allgemeinverfügung 2

3. Bekanntmachung über die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp 5

4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB 7

5. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk“ 9

6. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB 11

7. Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin 13

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung (Allgemeinverfügung) einer Teilfläche des Parkplatzes Große Hirtenstraße/Petersilienstraße in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA (Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt) vom 6.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) die Einziehung beschlossen.

Mit dieser Einziehung verliert eine Teilfläche des Parkplatzes die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Dieses Vorhaben wird hiermit durch die Stadt Burg als Baulastträger gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind und die Allgemeinverfügung, liegen nach dieser Bekanntmachung drei Monate bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 20. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz Zerbster Promenade“ durch Allgemeinverfügung

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) gemäß Beschluss-Nr. 023/2017 des Stadtrates der Stadt Burg vom 16. März 2017

Verfügung

1.Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung:	Verkehrsfläche **„Parkplatz Zerbster Promenade“**
Flur: **23**	Flurstück: **11094, 11096, 11097, 170/4 und Teilfläche aus 11098**
Beginn der Straße:	siehe Lageplan
Endpunkt der Straße:	
Gemeinde: Stadt Burg	Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **sonstige öffentliche Straße** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden

bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 19. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister - Dienstsiegel -

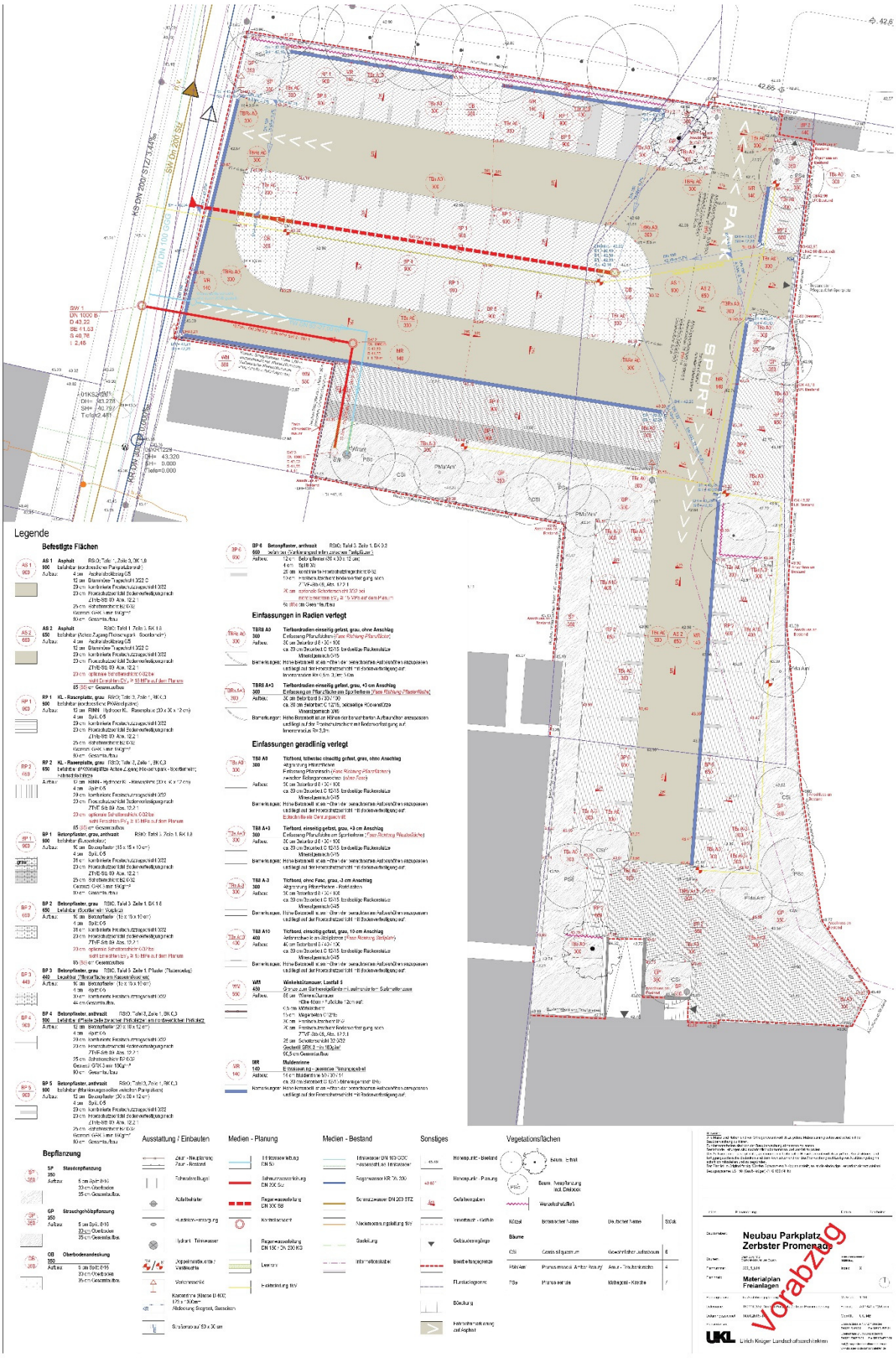
Legende
Befestigte Flächen
Einfassungen in Radien verlegt
Einfassungen geradlinig verlegt
Bepflanzung
Ausstattung / Einbauten
Medien - Planung
Medien - Bestand
Sonstiges
Vegetationsflächen
Neubau Parkplatz
Zerbster Promenade
Materialplan
Freianlagen
Vorabzug
Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten

3. Bekanntmachung über die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2017 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für den Bereich folgender Flurstücke 97, 98, 99, 100, 101,102, sowie Teilflächen der Flurstücke 153,161 und 10019 der Flur 12 der Gemarkung Niegripp vorgesehen, die derzeitig getroffene Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Erholung“ durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu ersetzen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll aus städtebaulichen Gründen gleichzeitig für die Flurstücke 95/2 und 96/2 in der Flur 12 dahingehend erfolgen, dass anstelle der derzeit getroffenen Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Erholung“ durch die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ersetzt werden soll.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 20. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der zu erarbeitende Bebauungsplan soll in seinem geplanten räumlichen Geltungsbereich die Bebauung mit Wohngebäuden, der zugehörigen Nebenanlagen einschließlich Garagen und Gartenhäusern ermöglichen.

Der zukünftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird über die auf dem Flurstück 10019 in der Flur 12 liegende öffentliche Straße „Am See“ erschlossen. Die Straße „Am See“ ist zusätzlich über die auf dem Flurstück 10126 liegende Straße „Detershagener Weg“ erreichbar. Zur Vereinfachung der Darstellung des geplanten räumlichen Geltungsbereiches ist das Flurstück 10019 vollständig in den Bebauungsplan einbezogen.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 “Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 20. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –

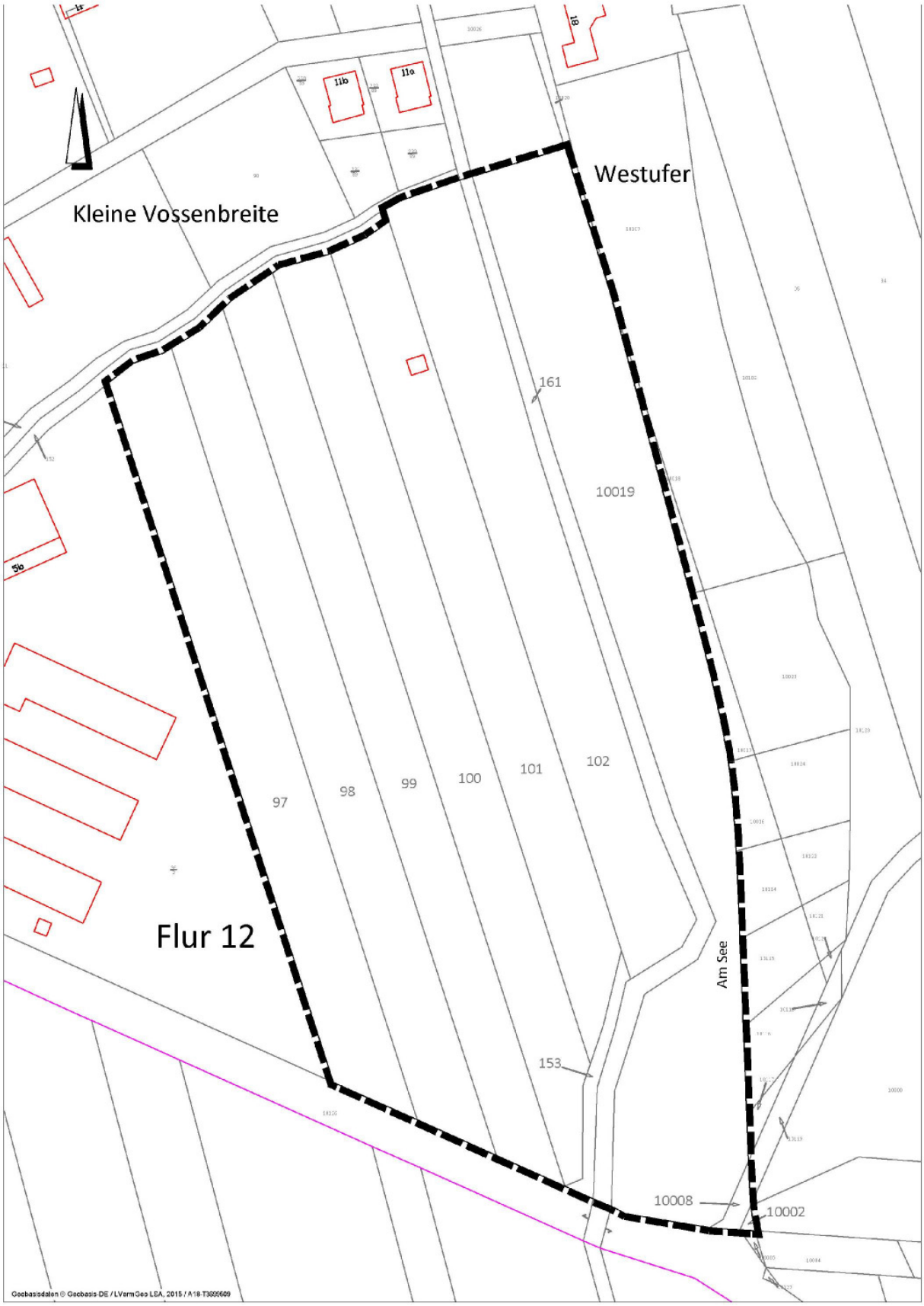

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp (Karte unmaßstäblich)

5. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2016 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren i.S. des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB geführt.

Es ergeben sich folgende Ziele für die Planänderung:

1. Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Burger Küchenmöbel GmbH im Bereich der Bahnhofstraße mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“,

2. in der Änderung der Festsetzung für den ehem. Messeplatzes von Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz und Park“ in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Veranstaltungsplatz“ mit der Maßgabe, dass an maximal 15 Tagen eines Jahres die Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Gebieten für seltene Ereignisse i.S. der 18. BImSchV überschritten werden dürfen und der Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“,

3. in der Festsetzung i.S. des § 9 Abs. 2 BauGB der zeitweiligen Zulässigkeit eines Parkplatzes für Kraftfahrzeuge innerhalb der nach Nr. 2 bezeichneten Fläche für die Zeit vom März 2018 bis zum November 2018 (für den Durchführungszeitraum der Landesgartenschau 2018 in Burg). Nach dieser zeitweiligen Nutzung als Parkplatz soll die Folgenutzung wie in Nr. 2 beschrieben weitergeführt werden.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 20. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –

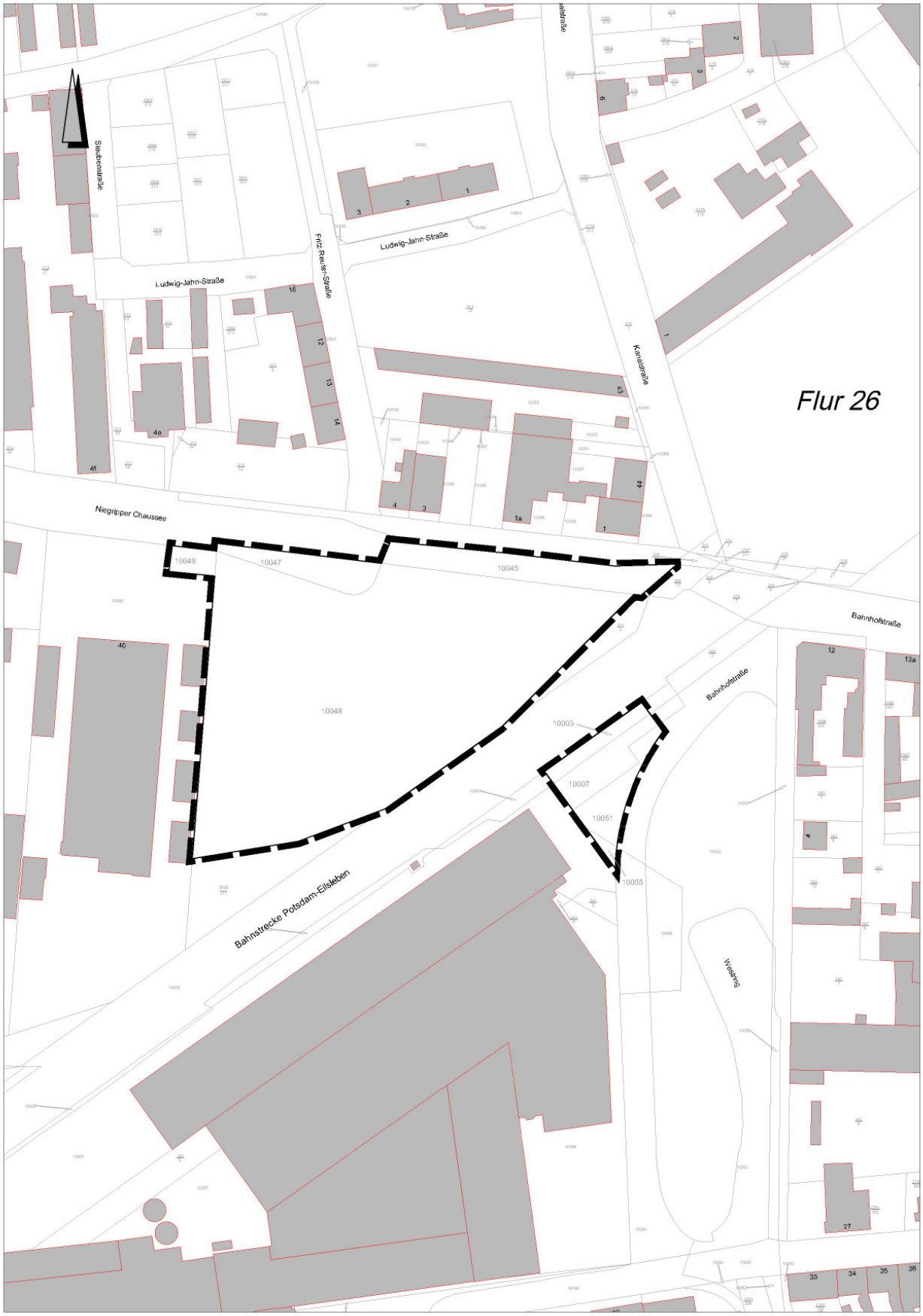

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk“ (Karte unmaßstäblich)

6. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. September 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Folgende Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Immobilie durch einen Gewerbebetrieb,
- in diesem Zusammenhang soll eine Nachverdichtung durch die Errichtung eines Wohnhauses erfolgen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg wird im Rahmen des sich bereits im Verfahren befindlichen Ergänzungsverfahrens nach § 1 Abs. 8 BauGB die Ortschaft Reesen mit einbeziehen. Der Aufnahme der Ortschaft Reesen in den gesamtstädtischen Flächennutzungsplan entspricht der Forderung des § 5 Abs. 1 BauGB. Flächennutzungspläne sind für das ganze Gemeindegebiet zu erstellen.

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Ortschaft Reesen wird derzeit überprüft und an die voraussehbaren Bedürfnisse der gemeindlichen Entwicklung angepasst. Diese Überarbeitung erfolgt im Rahmen des erteilten Auftrages der Stadt Burg zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Burg. Für das zu beplanende Flurstück soll eine „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen werden.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 “An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 20. APR. 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –

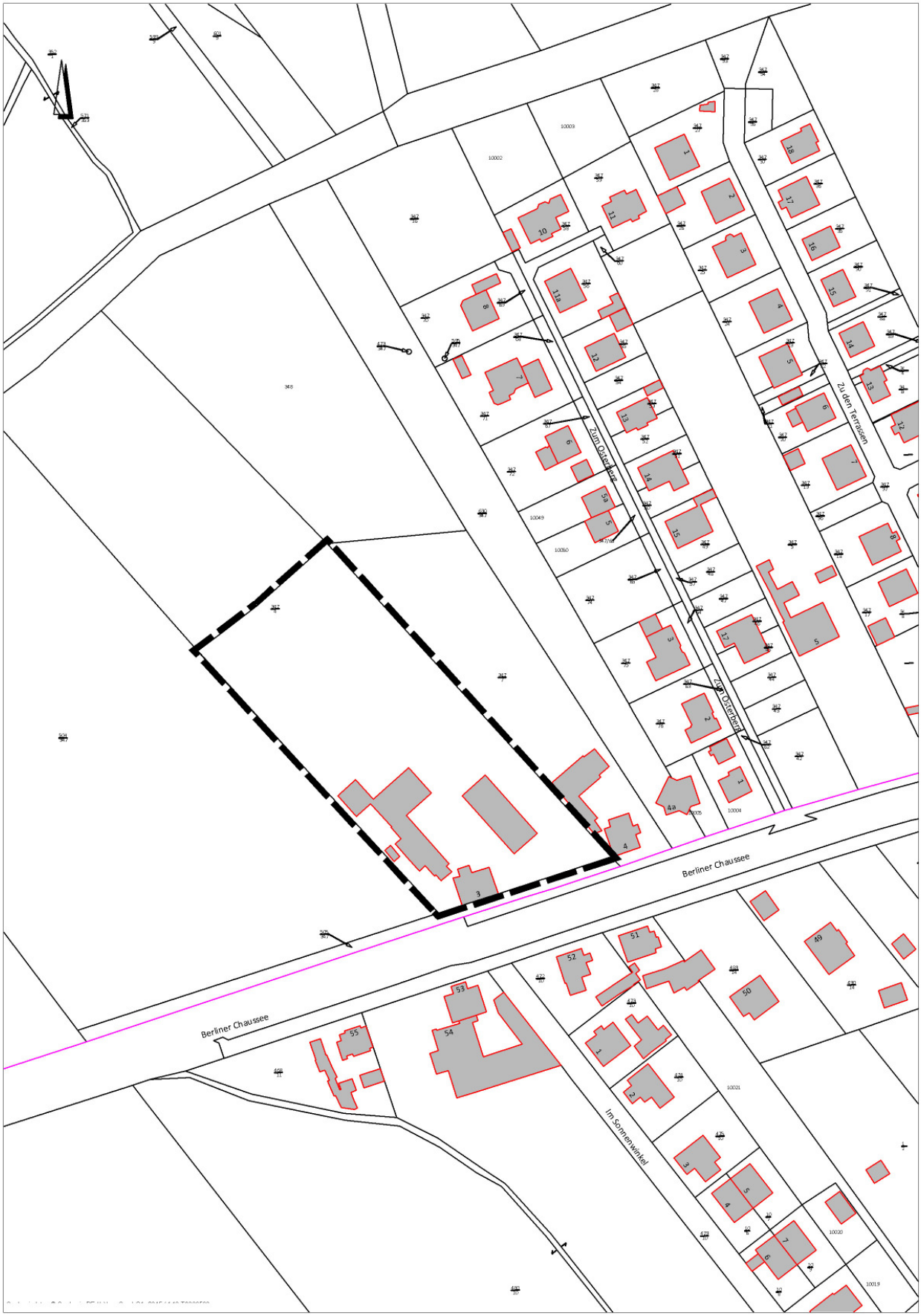

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „An der Berliner Chaussee“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich)

7. Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 29.05.2017 – 28.02.2018 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände („Wasserverbandsgesetz - WVG“), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Kraft getreten am 31.03.2013 sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 01.04.1992 zuletzt geändert am 26.11.2015.
Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 - 12.00 auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“
Heinigtenweg 14

39307 Genthin

Ernst
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen